



Ergeht an:  
Lt. Verteiler

Veterinärreferat

Bearbeiter: Mag. Peter A. Steiner  
Tel.: 03332/606-263  
Fax: 03332/606-550  
E-Mail: bhhf@stmk.gv.at  
Homepage: www.bh-hartberg-  
fuerstenfeld.steiermark.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: 18.2 -34/13-43

Hartberg, am 18.03.2016

**Gggt Bekämpfung des Rauschbrandes;**

**Rundverfügung Nr. 1/2016**

Auf Grund der einschlägigen Bestimmungen der §§ 2, 2a, 8, 12, 16, 33, 51, und 60 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBL. Nr. 177, in der derzeit geltenden Fassung sowie unter Bezugnahme auf den gegenständlichen Erlass des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung über die Rauschbrandschutzimpfungen 2015 wird angeordnet:

Auf rauschbrandgefährlichen Almen, Weiden, Hausweiden u.dgl. dürfen Rinder vom 3. Lebensmonat an nur dann aufgetrieben werden, wenn diese der Schutzimpfung gegen den Rauschbrand unterzogen wurden.

Tierbesitzer, welche die Absicht haben, ihre Rinder zur Sömmerung auf eine Weide außerhalb des Verwaltungsbezirkes Hartberg-Fürstenfeld zu bringen, wollen sich vorher beim zuständigen Gemeindeamt erkundigen, ob diese Weide rauschbrandgefährlich ist und daher Impfpflicht besteht. Alle Tierbesitzer, die auf nicht rauschbrandgefährliche Almen auftreiben wollen, haben darüber hinaus Gelegenheit, ihre Rinder gegen den Rauschbrand schutzimpfen zu lassen.

Beihilfen und Unterstützungen aus Mitteln der Tierseuchenkasse bzw. des Bundes werden für an Rauschbrand verendete Rinder, die auf rauschbrandgefährlichen Weiden gehalten werden, nur dann gewährt, wenn diese Tiere gegen diese Seuche schutzgeimpft worden sind.

Auf Grund einer Vereinbarung zwischen der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark und der Landeskammer der Tierärzte Steiermark gelten folgende Entgelte:

a) Bei Schutzimpfung von 1 - 3 Rindern ist eine Mindestgebühr zu entrichten. Die Mindest-

gebühr beträgt € 15,-- inkl. 20 % USt.

- b) Bei Schutzimpfung von 4 oder mehr Rindern wird eine Stückgebühr verrechnet. Die Stückgebühr beträgt je Rind € 3,50 inkl. 20 % USt.

Die Rinderkennzeichnungs-Verordnung 2008, BGBl. II/2008/2001 i.d.g.F., ordnet im § 3 Abs. 3 an, dass Rinder spätestens 7 Tage nach deren Geburt zu kennzeichnen sind. Da das Mindestalter für die Durchführung der Schutzimpfung 3 Monate beträgt, müssen sämtliche Rinder die geimpft werden mit einer Ohrmarke gekennzeichnet sein. Für den Fall, dass bisher eine Kennzeichnung unterblieben ist, oder Tiere ihre Ohrmarke verloren haben, sind die Rinder ausschließlich mit den neuen Ohrmarken nach der zitierten Rinderkennzeichnungs-Verordnung 2008 zu kennzeichnen.

Die Verwendung von Restbeständen der Ohrmarken für die Tuberkulosebekämpfung für die Kennzeichnung im Rahmen der Rauschbrandschutzimpfungen ist nicht zulässig und hat zu unterbleiben.

Für den Fall, dass die zu impfenden Rinder mit einer amtlichen Ohrmarke (Lebensmarke des Landeskontrollverbandes, Ohrmarke nach der Tierkennzeichnungsverordnung, BGBl. Nr. 92/1990, Ohrmarke nach der Tierkennzeichnungsverordnung 1995, BGBl. Nr. 413/1995, Ohrmarke der Tuberkulosebekämpfung) gekennzeichnet sind, ist das zusätzliche Anbringen von Ohrmarken nach der Rinderkennzeichnungs-Verordnung 2008 als Bedingung für die Durchführung der Impfung nicht erforderlich.

Die Gemeinden werden eingeladen, bis spätestens

**30. April 2016**

diejenigen Rinderbesitzer, die ihre Rinder im Jahre 2016 gegen Rauschbrand impfen lassen wollen, listenmäßig unter Angabe der genauen Anschrift der Besitzer und der Zahl der zu impfenden Tiere zu erfassen und diese Listen der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld, Veterinärreferat, Rochusplatz 2, 8230 Hartberg, vorzulegen.

Der Bezirkshauptmann:

Mag. Max WIESENHOFER eh.



F.d.R.d.A.:

*Wool*

**Ergeht an:**

Folgende Gemeinden: mit dem Ersuchen um ortsübliche Verlautbarung und Erstellung der Meldelisten:

1. das Gemeindeamt 8241 Dechantskirchen (per E-Mail);
2. das Gemeindeamt 8240 Friedberg (per E-Mail);
3. das Gemeindeamt 8243 Pinggau (per E-Mail);
4. das Gemeindeamt 8242 St. Lorenzan a.W. (per E-Mail);
5. das Gemeindeamt 8244 Schäßfern (per E-Mail);
6. das Gemeindeamt 8234 Rohrbach a.d.L. (per E-Mail);
7. das Gemeindeamt 8224 Kaindorf (per E-Mail);
8. das Gemeindeamt 8225 Pöllau (per E-Mail);
9. das Gemeindeamt 8225 Pöllauberg (per E-Mail);
10. das Gemeindeamt 8221 Feistritztal (per E-Mail);
11. das Gemeindeamt 8223 Stubenberg (per E-Mail);
12. das Gemeindeamt 8224 Hartl (per E-Mail);
13. das Gemeindeamt 8252 Waldbach-Mönichwald (per E-Mail);
14. das Gemeindeamt 8250 Vorau (per E-Mail);
15. das Gemeindeamt 8250 St. Jakob i.W. (per E-Mail);
16. das Gemeindeamt 8254 Wenigzell (per E-Mail);
17. das Amt der Steierm. Landesregierung, Abteilung 8 Wissenschaft, Gesundheit und  
Pflegermanagement, Veterinärdirektion öffentliches Veterinärwesen, Friedrichgasse 9,  
8010 Graz (per E-Mail);
18. die Bezirkshauptmannschaft 8160 Weiz (per E-Mail);
19. die Bezirkshauptmannschaft 2620 Neunkirchen (per E-Mail);
20. die Bezirkshauptmannschaft 7400 Oberwart (per E-Mail);
21. die Bezirkshauptmannschaft 2700 Wr. Neustadt (per E-Mail);
22. Herrn Mag. Johann Faustmann, Mühlweg 1, 8234 Rohrbach a.d.L. (per E-Mail);
23. Frau Dr. Elisabeth Grois, Josef-Stibor-Str. 578, 8225 Pöllau (per E-Mail);
24. Herrn LBT Dr. Josef Hanl, 8250 Vorau 407 (per E-Mail);
25. Frau Dr. Brigitte Steiner, Riegersbach 78, 8250 Vorau (per E-Mail);
26. Herrn Mag. Ing. Rudolf Hauptmann, Wegerergasse 106a, 8225 Pöllau (per E-Mail);
27. Herrn Dr. Anton Hofer, 8250 Schachen 304 (per E-Mail);
28. Herrn Mag. Ing. Manfred Hofer, 8241 Dechantskirchen 9 (per E-Mail);
29. Herrn Mag. Zoltan Hubbes, Badgasse 89, 8240 Friedberg (per E-Mail);
30. Herrn Dr. Reinhard Pichler, Grazer Str. 190, 8225 Pöllau (per E-Mail);
31. Frau Mag. Sabine Prechtel, 8224 Kaindorf 177 (per E-Mail).
32. Frau Mag. Heidemarie Remes, 8232 Grafendorf (per E-Mail).